





Franen vi

Bergogin zu Mecklenburg

Fürstin zu Wenden, Schwerin und Nateburg, auch Gräfin zu Schwerin der Lande Rossock und Stargard Frauen gebohrner Berzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen Mitregierenden Gräfin und Semperfreyin zu Limpurg Geildorf u. f. w. an dem 19. Julii und den beiden folgenden Tagen d. J.

durch

einige in dem gröffern academischen Zörsaal

ju haltende Reden

feiern wolte

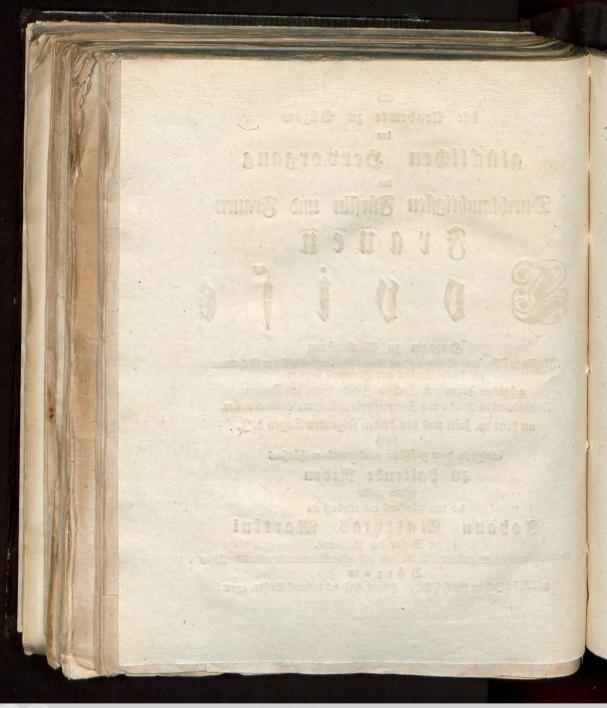
Ind bagn gehorfamft und ergebenft ein

Johann Matthias Martini

ieziger Rector der Academie.

23 11 t 3 0 w

Bedruft bei Johann Gotthelf Fritze, Bergogl, Dof: und academif. Buchor. 1778.







Die Veränderungen, welche das ehemahlige Bisthum, und nunmehrige Fürstenthum Schwerin in den letzteren Zeiten erfahren hat, ehe dasselbe durch den Westphälischen Friedens Sürstenthum mit dem Berzoglichen Hause Meetlenburg verbunden wurde, sind meistentheils bishero weniger bekandt gewesen. Der größe Theil unserer einheimischen Schriftsteller gedenket nicht einmahl des lezten Schwerinschen Victorischen Königer und ein Prinz des berühmten und wirklich großen Königes von Däunemark Christian des vierten war. (a) Noch wespon Däunemark Christian des vierten war. (a) Noch wespon Däunemark Christian des vierten war. (b. 1800)

(a) So beschliest der Bersasser des verstorbenen Rlüver Pheil r. S. 343. die Reihe der Schwerinschen Bischofe mit Ulrichen dem andern dieses Nahmens, und der Herr von Beehr sagt lib. 6. cap. 4. rerum meclenburgicarum pag. 1037. mortuus est etiam Ulricus II. Holsatiae Dux frater Christiani IV. Daniae Regis, & Episcopatus Sverinensis Administrator, die XXVII Martii. Ne-

niger scheinen unsere Serbenten bavon unterrichtet ju fetn, daß dieser lezte Bischof schon im andern Jahre seiner Regie rung den iungen Prinzen Christian von Meklenburg, einen Sohn des Berzogs Abolf Friedrich zum Coadiutor befommen habe. Betrafe Dies einen Theil ber alteren Deflenburgischen Geschichte, so durfte es weniger befremdend scheinen, ale iegt, da folches zur neuern Beschichte gehoret. Alber auch die Scribenten, welche des Bischofe Ulrich Des britten gedenten, fagen une nichts von den Beranderungen und den besondern Borfallen, wodurch seine Bahl befodert wurde. Der iezige herr Hofrath Rudloff in Schwerin ift, so viel ich weis, der einzige, welcher diesen Zeitpunet mit mehrerer Benauigkeit erortert, und verschiedene jur Erleuterung Diefer Begebenheiten Dienliche Urfunden beigebracht hat, die biebero meistentheile ungedruckt, und da= hero nur wenigen befandt waren. (b) Da meine Amte-

Beschäfs Buchholz ist unter unsern neuern einheimischen Schriftsellern der erste, welcher der geschehenen Bahl des Herrogs Ulrichs III. Metlenburg S. 748. u. s. furz erwehnet, iedoch so, daß er nur der angeblich im Jahr 1624. auf ihm gefallenen Wahl ansühzet, und hingegen aller andern vorhergegangenen Umstände überzall nicht gedenket. Sehen so furz hat sich bierüber der Herrocher in dem Buch XII. Cap. 31. S. 319. ausgedrücst, wels ansühret, aus dem Buchholz, auf welchen er sich auch beruft, sodener genommen zu haben.

(b) in seiner Abhandlung: das ehemalige Verhältnis zwischen dem Zerzogehum Mecklenburg und dem Bischumt Schwerin, aus Urkunden und Geschichtbüchern berichtiger. Schwerin 1774.

06 V

Beschäffe mich zu wiederhohlten mahlen veranlasset haben, auch über diesen Theil der vaterlandischen Beschichte Untersuchungen anzustellen, so glaube ich, jezt einige vielleicht nicht ganz unerhebliche Zusäze zu diesen Theil der Beschichte

Des Schwerinschen Stifte mittheilen zu konnen.

Die doppelte Bermandschaft des für Mecklenburg un= bergeslichen Bergogs Ulrich mit dem Koniglich. Danischen Daufe (c) wurde die nabere Beranlaffung, baf unter feiner Regierung jum erften mable ein Bring aus dem danischen Regierhause, Mahmens Ulrich, jum Coabintor ermablet wurde. Der Bater diefes jungen herrn, ale der Schwiegersohn des Herzogs Ulrich, hatte bei dem leztern hierauf wiederhohlt durch seine Bemalin angetragen: inzwischen fam die Babi bei beffen Lebezeiten nicht zu Stande, sondern die verwittwete Königin Sophia wuste endlich ihren Herrn Bater babin zu vermögen, daß derfelbe genandten ihren Sohn bem Domcapittel besonders empfahl, und barauf Deffelben Einwilligung erlangte. Diefer Schritt toftete vermuthlich bem Bergog Ulrich einige Heberwindung: indem derzeit die Bergoge zu Meetlenburg langftene ibr Sauptaugenmerce barauf gerichtet hatten, die bischofliche Burbe mit Ihrem Saufe auf ewig zu verbinden, und in folder 0 2

(e) Dieses grossen Fürsten erste Gemahlin war die Königliche Prinzesin Elisabeth, eine Sochter des Königes Friederich des ersten von Dannemarck, und im Jahr 1572, wurde seine einzige Tochster, die Prinzesin Sophia mit dem Könige Friederich dem and dern von Dannemarck vermählet. Beitäusig bemercke ich allbie, daß in der angezogenen Rudlosschen Albandlung §. 38. S. 89. ein mercklicher Drucksehler sich eingeschlichen habe, indem allda die Gemahlin des dänischen Königes Friederich des andern Elisabeth ist genandt worden.



und ob sie wol solche Sossulation niemand liebers, als einem gebornen Zernogen zu Meckhelburgk gunnen wollen,

toothers

imgleichen sein zulezt geäussertes Begehren, daß eine Capitulation geschlossen, und es allso vorgesehen werden möchte, daß nicht allein der Stift Schweein bei seinen Rechten und Gerechtigkeit erhalten, sondern auch das Zürstenthumb Weckhelburgk an dem dazu dasselbe erhössentlich besueget, keines weges verkürzet werden möge.

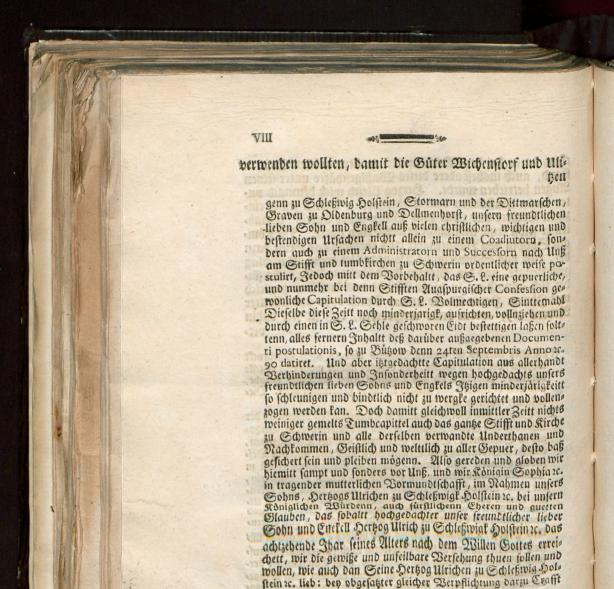
genugsam beweisen. Vielleicht glaubte dieser herr, daß et für die Gerechtsame des Durchlauchtigsten hauses Mecklenburg dadurch genugsam sorge, wenn in der dem danischen Prinzen vorzulegenden Wahlcapitulation iener Befugniste seines Regierhauses erwehnet, und selbige ausdrücklich aus bedungen wurden. (e) Ein solches konte er leichtlich bewitzen.

- (d) D. Rudloff am a. D. Anlage XVI. S. 39. 40.
- (c) Dies geschahe wircklich in der errichteten Mahlcapitulation, welche der Canzler von Westphalen in den Sheil 4. der monumentorum ineditorum rerum germanicarum, praecipue cimbricarum & megapolensium pag. 1166. u. f. hat abdrucken lassen, woselbst die hieher gehörige Stelle kan nachgeschen werden.

cken, da er bei dem Domcapittel in dem gröften Anschen fland, auch insbesondere dieses Wahlgeschäfte unter seinen Augen betrieben wurde. Herzog Ulrich wich demnach unter diesen Umständen dem wiederhohlten Vitten seiner einzigen Tochter und zwar zum Besten seines Enkels, zumahlen er selbst keine männliche Leibes. Erben hatte. Die Königin Sophia von Dännemarck trug ebenfals das ihrige dazu bei, daß das Schwerinsche Domcapittel diesen Vorschlag genehmigte, und den Prinzen ihren Sohn wählte. Es sindet sich annoch ein in dieser Absiebt von derselben zugleich mit Ihrem Herrn Bater am 27 Aprill 1591, ausgestellter Revers (f), worin beide versprochen, daß sie sich dahin der

(f) Dieser Revers ist meines Wissens bisbero nicht abgedruckt worden, daher ich glaube, daß derselbe allhier wohl eine Stelle verdiene; zumahlen ich das Original selbst zur Hand gehabt, und von demselben eine genaue Abschrift genommen habe. Dies se lautet wortlich also:

Wit Sophia von Gottes Gnaden zu Dennemarken Norwegen der Wenden und Gotten Königin, geborn zu Meckelburgk zo. Hethog gin zu Schleswigk, Holftein Stormarn und der Dittmarkden, Gräfin zu Oldenburg und Delimenhorft Wittwe; und von Deskelben Gnaden Wir Ulrich Herhog zu Meckelburgk Kurst zu Wenden, Administrator deß Stisst und Grave zu Schwerin, der kande Rossock und Stargartt Herr, thuen kunder und bekennen hiemitt vor Menniglich. Nachdem ausst unser Derhog Ulzrichen zu Meckelburgk zo. wolmeinlich geschaenen Borschlagk und namination die Erwurdige unsere liebe Andechtigen und getreuwen Probst, Dechandt, Genior und gankes Lumbkapittel unser Lumbkirchen und Stisste Schwerin nach vorgehender Anruss sung Gottlicher Almacht und Nahmens, auch Capitulariter derwegen gehalttenen deliberation in pleno consilio denn hochges bornnen Fürsten Derrn Utrichen, Erben zu Norwegen, Herhos



## ben dem Schwerinschen Domcapittel von dem danischen Reiche

Diefes follenn fchuldig und verbunden fein, das diefelben gufolge angedeuter Poftulation und darauff erfolgten Intimation fich eins ner, nicht allein beym Stiffte Schwerin, fondern auch ben andern benachbarten reformirten Stifften Augspurgischer Confession nunmehr gewonlichen, und alfo G. E. chriftlichen Gewißen uns beichwerlichen chriftlichen und rechtmefigen Capitulation und wie dieselbe der Eumbkirchen Capittel und Stiffte Schwerin als fodan am nugbarften und gutreglichften gu fein, fan oder magt erachtet werden, mitt einem Chrwurdigen Sumbcapittel Des Stiffte Schwerin, ehe und zuvor G. E. fich einer wurcklichenn possession deß Stiffte und Lumbfirchen ju Schwerin noch defen Bubehoringen Landt, Leutten, Stetten, Schlogern, und Embtern anmaßen wurtt, foll, kan oder magk, nicht allein vereinigen, fons dern diefelb gepuerlichen vollenziehen, und burch G. E. eigenen Endtichmur in der Perfon befrefftigen foll, und will, mitt diefer angehengten austruflichen Berpflichtung und Freyftellung, da G. g. fich deffen verweigernn, und eine folde obipceificirte chrifts liche capitulation, wie obgedacht, wurcflichen nichtt vollenzieben wurdenn, das alfdan die beschehene postulation und darauff ets folgtte Intimation durchauß nichtig, uncrefftig, unbundig, und von feinen Wurden und Erefften fein, und bochgedachtes unfere freundtlichen lieben Gohns und Engfels Bergogen Ulriche lieb noch andere Ihrentwegenn fich derfelbenn im weinigften nicht gu erfreuwenn noch zu genießenn, sondern vielmehr offt und wollge-Dachtes Tumbcapittel der Tumbfirchen und Gifft Schwerin ohn alles ferner Bedencken, einen andern Coadiutorem und Administratorem ju postuliren oder ju erwehlen Macht baben fot-Jenn und mogenn. 2Bie dan auch auf folden unverhofften Sall alle Leben sund Amptleute , Stette und andern des Stiffis Schwerin Underthanen aller Pflicht und Ende (mo fie dem Berrn Poftulaten unfern freundtlichen lieben Gohn und Engfeln diesfalf einige gethaen hettenn oder Ihnen ju thuen mochte angemues

## Reiche erblich zu Sehn möchten verliehen werden. Ungeach-

tet werden) ledig und log und alfo ban dem Cavittel nicht allein mitt Giden und Pflichten verwandt feinn follen, Gollte aber der liebe Gott uns Bergog Ulrichen ju Meckelburgk, als ifigen des Stiffts Schwerin Administratorn (welches doch allein in feinner gottlichen Allmachtt Benden ftehet) ehe denn und juvor der Bert Poftulat feinne achtzehenn Sahr erreichet, in Gnaden gepieten, auff Den Fall foll die Regierung und Berwaltung des Stiffts Schwerin (wie folche ohne das alfo ju Rechte verfebenn und bei andern Stifften gebreuchlich) bis fo lange Geine Berkog Ulriche ju Schleftvig Solfteinze, lieb ju obgedachten Ihren manbarenn Jahrenn fommen, bei dem Tumbcapittel fein und pleibenn, doch das alles, was neber die Regierungs Burden, zimblis chen Underhaltt der Stiffts Beufer, Bebeuten, Dienften und anderer Notturfft iahrlich fan geuberigt werden, ju Underhalttung Des Beren Poffulaten und ju Befoderung Geiner Lieb: fludien angewandt, das überige aber dem Stifft und herrn Poftulaten ju genette auffgelegtt und davon ichrlich dem Beren Poffulaten und Capittel von denn Bermalttern gepuerliche Rechnung ges thaen werdenn. Go mollen wir gleichfalf ben unfernn auch freundtlichen lieben Sohn und Engkeln dem Jungen Pringen und Ron: Wurden ju Dennemargten, auch Bergog Sanfen Dem Jungern ju Schlefmigt Bolftein zc. und fonften die mutterliche, freund, und gepuerliche Berfehung thuen, Das 3. 3. Ron. Wur. De und Liebden bor und nach Bergog Ulrichen ze. lieb: manbaren Bahren fich das Eumb Capittel Rird, und ganges Stifft Chives rin auch gnedigft und gnedig mitt befohlen fein laffenn getreulich meinen und befchuten, auch auff einen Jeden Borfall Ihne neben Uns die hulffliche Sandt mitt Rath und Cath reichen und Darbietten helffen mollen. Und infonderheitt Das Der Stiffte Bifchoffliche Cafel, Rirchen und Capittel der mehrgedachttenn Sumbfirchen ju Schwerin, noch dero verwandte Derfonen und Underthanen diefer Postulation halben von niemandt wigertet aller dieser angewandten Borsicht, durfte gleichwohl bie

rechtlich belangt noch beschwerett, oder denfelben dabero einia Schade oder Rachtheill entfteben, jugefugett noch wiederfahren. fondern def allenn ichadloß follenn gehaltten werden. Dan weite ter haben wir auch auff undertheinige Unfuchen mehrernd molgedachte Eumbcapittele dabin gnedigft und gnedig ercleret, nicht allein bei dem Berrn Poftulaten, fondern auch bei der Ron: 2Bur-De ju Dennemargken, Berrn Chriftiano dem vierdten, auch Bers bog Sanfen dem Jungern ju Schlefwig Solfteinze. unfern auch allerfeits freundtlichen lieben Gohnen und Engkeln die Mutter-Bater und freundtliche Befoderung fo viel an uns guthuen, das Die geiftliche Buetter Bichenftorff und Uligen und beffenn Bubes borung, fo vor Zeittenn dem Clofter Reinefelde guffendig gemefenn, und im Furftenthumb Decfelburgf belegen, nun aber von Dero in Gott ruhenden Koniglichen Burde ju Dennemarcken, Seren Friederichen dem andern, unferm freundtlichen lieben Beren Gemahl und Gobn, hochft und chriftmilder Gedechtnis, Ung Bertog Ulrichen ju Deckelburgfec. Die Zeit unfere Lebens verlehnett wordenn, vielgedachttem unferm EumbCapittel erbe lich aus Gnaden zu Leben verlebnet werden mogen. Alles getreulich und ungefehr. Def ju Urfundt und vefter halttung bas ben wir Diefen unfern Rebers und Obligation mitt unfernn anbangendenn Koniglichenn und furftlichenn Infiegeln wifentlich becrefftigt und mitt eigenen Sanden underschrieben. Gefcheben und gebenn gub Boigenburgt den fieben und gwangigften Aprilis, nach Chrifti unfers lieben herrn und Geligmachers Gepuerte im taufenntt funfhundert und ein und neungigften Sabre.

Sophia Konigin zu Denemarcken Wittme, meine Handt.

Merich. S. 3. Mecklenburgk manu prpria. VVc. IIX

96 MINESTER 600

Die auf den Königlichen Prinzen Ulrich gefallene Bahl für Das Serzoglich Mecklenburgifche Regierhaus nachtheilige Folgen gehabt haben, wenn felbige burch bie gottliche Borfebung nicht waren abgewendet, und alles endlich jum Beften unferer gurften gelencket worden. Denn, febald Dans nemarce einmahl einen feiner Pringen in dem Befit bes Stifte Schwerin fabe; fo faste daffelbe alebald ben Endfolus, jum Bortheil Des Koniglich Bolfteiniden Baufce eine beständige Ginichranckung Der Schwerinschen Bijchofe Bablen zu bewircken. Der Ronig Christian ber vierte pon Dannemarck wuste es allbereits im Jahr 1612 so einguleiten, baf fein mittlerer Bring Friederich ale Coadiuter pom Stifte Schwerin ernandt wurde, und alle von dem Bergog Abolf Friederich zu Mecklenburg bagegen angewandte Bemühungen fruchtlos blieben. Gedachtes Grift versicherte vielmehr zu eben diefer Zeit ein gleiches Recht Dem fungften Königlichen Bringen Ulrich. Durch die vielfachen Unterhandlungen Diefes wegen feiner glücklichen Degotiationen und der überall bewiesenen Staate Kluabeit in Der Befdichte berühmten banifchen Regenten murbe fein jum Coadintor von dem Schwerinschen Stifte icon ernan-Die Bring Friederich nach der Zeit im Jahr 1622 anderweis tig und auf eine beffere Arth versorget; babero selbiger nach bem Berlangen feines Beren Batere, und vermoge ber fetnem fungern Bruder bereits zuvor gegebenen Expectang, gu Deffen Bortbeil feinem Rechte an Schwerinsche Stifte ents fagte. Siedurch bewircfte er, daß nunmehro fogleich ant 28 Junii 1622 der Bergog Ulrich ale Coadiutor ernandt wurde. Diefer herr war annoch unmundig, babero bie ben feiner Postulation entworffene Wahlcapitulation allercrit

erft im Jahr 1624 am 12 August zu Copenhagen von bem Ronige Chriftian eigenhandig unterschrieben und fodann bas Ronigliche Siegel angebenget wurde. Da ber Ronig Diefelbe im Rabmen feines Bringen Ulrich vollzog, fo forgte er Bu gleicher Beit auch dafur, daß wenigstens vor ber Sand das Stift auf teinerlei Beife von feinem Saufe moge getrennet werden. Bu bem Ende wurde in gedachter Wahlcapitulation ausdrucklich eingerückt, baff, wenn Bergog Mirich vorhero, ehe er jum wircklichen Befig bes Stifts Schwerin gelangete, verfturbe, fein mittlerer Pring Friederich dennoch alebald an feine Stelle treten, und ohne fernere und neue Solennitaten ale Administrator des Stifts anerkandt werden follte. 3ch finde nicht, daß diefer letstere Umfand von irgend einem Schriftsteller, fo wenig einheimischen, ale fremden, mare bemercket worden, und Diefe Bableapitulation scheinet überhaupt auch benienigen unbekandt geblieben zu fein, welche gleichwohl ben Bergog Mirich den dritten, unter Die Babt Der Schwerinschen Bi-Schofe geiezet baben. Der für dieje Blatter bestimte Raum erlaubet es mir iegt nicht, Diefe Urbunde gang abbrucken gu laffen; ich werde mir aber foldes auf eine bequemere Beit vorbehalten, und will gegenwartig mich bamit begnugen, baff ich die bieber gehörige Stelle in einem genauen Abdruck Des Driginale liefere (g). Ingwifden trat Diefer jum Beffen

(g) Solche ift der Art: 36. der von dem Könige von Dannemarck Christian dem vierten im Nahmen seines üngsten Prinzen Herdogs Ulrichs vollzogenen Wahlcapitulation, welcher wörtlich also abaciast ist: rruge es sich auch ferner nach dem Willen des Allmechrigen zu daß Unser Sohn, Zerzog Ulrich, ehe und zuvor der Srifft Schwerin auf ihne erlediger, und VIX

des Prinzen Friederichs ausdrücklich ausbedungene Kallnicht ein. Der Herzog Ulrich kam in demselben Jahr, darinn die gedachte Wahlcapitulation war vollenzogen wor-

allo bei Lebzeitten Unsers freundtlichen lieben Bruders, des iezinen Zeren Moministratorn des Stifts Schwerin oder auch nach der Zeitt mit unzeitigem Todre abgeben murde, (welches gleichfals Gott der Allmechtige gnes dialich wolle verhütten) und damit dennoch alfdan nichts besto weiniger diese Postulation und Blection, so auffeit nen unserer Sohne wolmeinentlich angesehen ihren Effect und wurtsambliche Dollenziehung haben und erlangen moge, so soll auff vorgesezten und specificirten unverhoffe ten fall unfer Sohn, Bergog friederich zu Schleswig Bols stein inn diese Postulation, Election und Capitulation obn fernere und neme Sollenniteten tretten, und Dieselbe in allen Puncten, Clausulen und Articuln, auch mit allem, was dabey zu allen Theilen gehandelt und versprochen, auff bochgedachten Unfern mittlern Gobn, Zergog gries derich 311 Schleswig Bolftein, extendiret und gerichtet fein, und allso in defelben Unsers Sohns Zernog Priedes richen Persohn diese Blection und Capitulation iezo, alf dan, und dan, alf iezo ihre Rraft und Wirckung bas ben, und endtlich gewinnen. Gestaldt dan auch ein Er würdiges Thumb : Capittul auff obgedachten Sall ibre sonderbabre Recognition und Verwilligung hierübet auß und von fich gegeben. Sollte aber Unfer Sobn, Zernog Ulrich, den gall erleben, und allfo tunffrig inn fets ner Perfohn das Stifft fich erledigen, fo foll alfdan et nem Erwurdigem Thumb Capittul ihre frege Election und Wahl, nach wie zuvor, frey und unbenommen, fons dern genglich vorbehalten sein und bleiben, und Unset Sohn, Zergog friederich Sich dieffals durch vorges dachte Extension und Bewilligung teiner Gerechtigkeit an dem Stifft Schwerin anzumaßen baben.

f

古代記の記

te

de

CHI

m

worden, nach bem erfolgten tobtlichen Sintrit bes bieberigen Bifchofe Ulrich des zweiten, jum wireklichen Befig des Stifte Schwerin, und folglich erlosch dadurch das Recht, welches seinem Beren Bruder nur bedingungsweise mar gegeben worden. Die Geschichte bewahrheitet es vollig, daß der danische Monarch bei der vorseienden Wahl seines lungften Pringen Ulrich einen Berfuch gemacht habe, Das Schwerinsche Stift dabin zu vermögen, daß daffelbe tunftig keinen andern, ale einen danischen Pringen jum Bi-Schof wahlen moge. Allein die Geschichte lehret une nicht Jugleich die naberen Umstände kennen, durch welche damahien das angefangene Unterhandlunge, Beschäfte unterbroden wurde. (h) Der König wolte zwar nach der Zeit diese Eractaten von neuen anfangen und machte in Diefer Absiebt dem Domeapittel den Vorschlag, seinen mittleren Pringen Friederich jum zweitenmabl jum Coabiutor feines lungsten Prinzen des nunmehrigen Bischofe Wrich des dritten zu mablen; iedoch der Beit hatten fich die Befinnungen der Domherrn geandert, und der Konig tonte fo wenig Diefe Ernennung bewircken, ale wenig fein anderer Borfcblag einigen Beifall fand. Das Domcapittel erelarte nunmehro darauf ganz freimuthig, daß es aus vielen und wich-

<sup>(</sup>h) Juwischen ist es völlig entschieden, daß damahlen von dem Könige der Versuch sei gemacht worden, das schwerinsche Stift dahin zu vermögen, daß dasselbe fernerhin keinen andern, als einen danischen Prinzen zum Bischof oder Administrator wählen möge. Einen unverwerslichen Beweis gibt davon die um das Jahr 1624 oder böchstens 1625, von dem schweisschen Domscapittel an den König von Dannemarck abgelassene Gegenvorssellung, welche der Herr Hofrath Andloss am a. D., in der Beilage XXII. S. 55. u. f. hat abdrucken lassen,

XVI

tigen Grunden vielmehr bewogen werde, den Empfehlungen des Bergoge Adolf Friederich ju Mecklenburg, jum besten seines Bringen Christian nachzugeben, und bald tarauf wurde auch Berzog Christian wurchlich ale Coadiuter ermablet. Der Erfolg hat es fattfam gezeiget, welche gefegnete Folgen Diefe Postulation so wohl für bas Berzoglide Saus Mecklenburg ale auch für das Schwerinsche Stift gehabt habe. Der gleich darauf eintretende breißig iabrige Rrieg, welcher auch Mecklenburg mit allen feinen traurf gen Folgen druckte und verheerte, nothigte auch ben 26 ichof Ulrich den dritten aufferhalb dem Stifte zu leben, gu beffen Befig er niemablen wiederum gelangte. wurde vielmehr ein Raub bald ber einen, balb ber andern friegenden Parthei, und wahrscheinlich dürfte selbiges ta mahle der Krone Schweden einverleibet worden fein, wenn nicht der Herzog Adolf Friederich es bei dem Könige in Schweden bewircket hatte, daß, nachdem mahrend Diefer Rrieges Unruhen das Absterben des Bischofs Ulrich des drife ten erfolgete, Diefes Stift ihm wiederum mare eingerau met worden, indem er felbiges nunmehro für feinen Prin gen Christian ale fezigen erwählten Adminifiratorn gurud ju fodern berechtiget war; und wozu fich die Krone Schweden unter andern Umftanden nie wurde entschloffen haben, zumahlen die Stifts Buter bereits zum Theil waren vertheilet worden. Ein fo ruhmliches Befireben des gedach ten Berzoges, das Stift wiederum herzustellen, und Die verlohrnen Buter deffelben berbei zu bringen, tonte von bem Schwerinschen Domcapittel me genung verehret wet den. Danckbarkeit so wohl, als auch eine durch viele et folgte traurige Schicksahle gemachte Erfahrung, bag Die bishero genoffene Wahlfreiheit nicht fo wohl tas Aufnehmen und ben Blobr des Stifte befodert, ale vielmehr baffelbe feinem Untergang nabe gebracht babe, befoderten endlich ben im Jahr 1634. von den Domcapittel gefaften Endschlus, hinführo, und bis zu ewigen Teiten, die Postulation eines Moministratoris oder Episcopi des Stifts Schwerin auf das fürstliche Baus Mecklenburg beständig und unverrückt zu richs ten. (i) Schon lange vorbero batte man von Seiten bes Capittele davon die leberzeugung erhalten, daß taffelbe nach dem erfolgten Absterben feines Oberhaupts beinahe iedes mabl ben groften Bewalthatigkeiten fei ausgefest gewefen; und eben um beswillen war es feit vielen Jahren zur beständigen Gewohnheit geworden, annoch ben Lebezeiten des Administratoris die Bahl eines Coadiutors vorzunehmen, damit badurch iene traurige Folgen wenigstens jum theil verhutet murden. (k) Doch diefe gebrauchte Borficht konte eines Theile nicht ganglich genügen, und andern

(i) Dies find die eigenen Worthe des am 17. Mai 1634. errichteten Recesses, welchen der Justigrath Gerdes in der sechsten Samtung seiner Schriften und Urkunden, welche die Mecklenburgische Landes-Rechte, Geschichte und Versassung erleutern, hat abdrucken lassen.

(k) in einem documento sollemnis intimationis über die geschehe, ne Postulation des danischen Prinzen Herzogs Friederichs, welsches ich besize, heist es unter andern: mann habe aus gemeisner Erfahrung befunden, wie begierlich nach den weltlischen Gütern und Bischosthümern getrachtet, und daß der eine und andere dieselben durch allerhandt unordentsliche Mittel, auch woll zu Zeiten de sach und mit offener Gewalt an sich zu ziehen und zu occupiren unterstünde.

U

Co

Theile nicht zu aller Zeit anwendlich werden. Das wirckfamfte Begenmittel war fonder Zweifel Die Ginführung etner erblichen Regierung, welche unter den erfoderlichen Einschränckungen nicht allen der mabren Freiheit und ben Berechtsamen des Cavittele unschadlich fein konte, sondern auch augleich für die Rube und Wohlfart des Landes hochftautraalich werden mufte. Meinem Endzwecke ift es nicht gemas, Die Rolgen Diefes von dem Schwerinfchen Domcavittel gefasten und wircklich volführten Endschlusses weiter au entwickeln, oder die hierin durch den Weftphalifchen Fricben gemachten Beranderungen anzuführen: ich bleibe bielmehr bei der Betrachtung fieben, wie viele Borguge Die in einem Lande eingeführte Erbfolge ber Regenten bem Stag.

te gemähre.

Die Richtiakeit Diefer Babrheit habe ich nie lebhafter erkandt, ale in Diefen Tagen unferer algemeinen Frende. Bott hat das Gebeth des Durchlauchtigsten Beherr= schers der Mecklenburgischen Provingen, und das damit vermischte Richen so vieler getreuen Einwohner diefer gander anadialt erhoret. Morgen erleben wir den froben Tag, an welchem die Durchlanchtigste gurftin und Frau Frau Lovife, Gerzogin zu Mecklenburg, Fürstin zu Wenden, Schwerin und Raneburg, auch Grafin zu Schwerin, der Lande Roffock und Stargard Frau, gebohrne Gerzogin zu Sachsen, Julich, Cleve und Bergenze. Mitregierende Grafin und Semperfreyin zu Limpurg-Beildorf u. f. w. unsere gnadigste gurftin und frau dem Sochften 36r Danctopfer wegen Ihrer glucklichen Enthindung bringen wird. Und welcher Mecklenburgischer Unterthan ift so wenig Pattiote, daß er an dieser grossen Begebenheit keinen Theil nehmen, und für das Hochergehen des uns geschenckten Prinzen und Seiner Durchlauchrigsten Frau Mutter an dem Tage Ihres beglückten Hervorganges nicht zu GOtt bethen, aber anch zugleich sich nicht einen anftändigen Ausbruch seiner frohen Empsindungen erlauben werde? ich schäze es mir dahero zur Ehre, daß die Bater dieser hohen Schule mir den Austrag gemacht haben, an dem morgenden Tage, Nachmittags um sünf Uhr, nach geendigtem Gottes, den unser aller theilnehmende Freude in einer Rede zu schildern, darin ich mich bemühen werde die dauerhafte Glückseitzter Micklendurgs aus der Erbfolge seiner Durchlauchtigsten Regenten zu erweisen.

Bugleich wird es für mich eine angenehme Pflicht, auch! babon iest eine Unzeige zu machen, daß an dem nechftfolgendem Lage, als am Montage zweene Lehrer unferer Academie ihre unterthanigfte Devotion auf eine gleiche Weife zu ertennen geben werden. Det Woblgebohrne und Zochgelahrte Zerr Samuel Simon Bitte, des Matur und Voleker Rechts ordentlicher offent. licher Lebrer hiefelbft wird des Morgends um 10 Uhr in einer Rede die sittlichen Vorzüge der Erbregierung entwickeln; und der Wohlgebohrne und Bochgelahrte Berr Beter Benedict Chriffian Graumann, der Argeneitunft aufferordenelis cher offentlicher Lehrer albier Rachmittags um brei Uhr Die greus de des Landes bei der Geburth des Pringen ju fchildern fich bes muben. Quch gefamte allhie Studirende haben fich Diefen gerechten Empfindungen der Freude überlaffen; fie wunfchen ihre Jubel mit dem Frolocken des durch die Beburth des Durchlanchtigften Prin-Ben beglüchten Mecklenburgs ju vereinigen. In diefer Abficht haben fie zweenen aus ihrem Mittel, welche beiderfeits das Glud haben, uns fern Durchlaucheigsten Stifter und Erhalter als ihren buld, reichften Landes-Vater ju verehren, es überlaffen, die Dollmetfcher der ehrfurchtsvollen Gefinnungen ju werden, mit welchen ihrer aller Herzen erfüllet sind. Der 21ste dieses Monaths ist hiezu bestimt, als an welchem Tage Bormittags um 10 Uhr der Zochedle und Wohls gelahrte Zerr Ludewig Albrecht Adolf Hahn, der Z. Gottess gelahrtheit Beslissener, in einer teutschen Rede den Justand eines Volcks beschrieben wird, das in Gesahr steht, ihr regierendes Zaupt nicht mehr aus dem Zause zu bekommen, aus welchem es dieselben so lange gehabt, und unter welchen es so glücklich gewesen, um aus demselben desto mehr die Freude über die glückliche Begebenheit, welche es dieser Gesahr entreist, zu er höhen. Am Nachmittage dieses Tages um drei Uhr wird der Zochedle und Wohlgelahrte Zerr Christian Friederich Ludewig Riesenberg, der Rechtsgelehrsamkeit Beslissener diese Feierlichkeit mit einer Rede: von der Freude bei dem algemeinen Wohl, beschliessen.

Die algemeine Theilnehmung an einer für uns und unsere Machkommenschaft so wichtigen Begebenheit wird einen ieden ers muntern, diesen seierlichen Handlungen beizuwohnen. Es wird aber auch die Gegenwarth einer vornehmen und ansehnlichen Versamlung den Rednern zur Shre gereichen. Ich bitte daher gehorsamst erges benst, daß die gesamten Lehrer und alle übrige Mittglieder dies ser hohen Schule, wie auch alle dieienigen, welche einen össentlichen Beweis ihrer unterthänigsten Treue gegen ihre Durchlauchtigsten Erbregenten geben wollen, an den angezeissen Tagen und zu den bestimten Stunden sich einsinden, und durch die Vorträge der Redner ermuntert, den Sott preisen mögen, der uns diesen neuen Beweis seiner über Mecklendurg waltenden gnädigssten Obhut gegeben hat.

Gefchrieben und öffentlich angeschlagen, Bujow den 18. Julii 1778.

à à à

